

**Ordnung für Aus-, Fort- und  
Weiterbildung  
des Deutschen Roten Kreuzes**

**Teil : Rettungsdienst  
(Notfallrettung und Krankentransport)  
2006**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
0. Präambel .....	5
Ausbildung .....	6
1. Rettungshelfer .....	6
1.1. Anforderungsprofil .....	6
1.2. Ausbildung zum Rettungshelfer .....	6
1.2.1. Lehrgang .....	6
1.2.1.1. Zeit .....	6
1.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang .....	6
1.2.1.3. Inhalt .....	6
1.2.1.4. Lehrkräfte .....	6
1.2.1.5. Prüfung .....	6
1.2.1.6. Abschluss .....	7
1.2.2. Klinikpraktikum .....	7
1.2.3. Das Rettungswachenpraktikum .....	7
1.2.3.1. Zeit .....	7
1.2.3.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum .....	7
1.2.3.3. Einsatz .....	7
1.2.3.4. Abschluss .....	7
1.3. Gesamtausbildung .....	7
1.3.1. Träger der Ausbildung .....	7
1.3.2. Zeit .....	7
1.3.3. Bescheinigung .....	7
2. Rettungssanitäter .....	8
2.1. Anforderungsprofil .....	8
2.2. Ausbildung zum Rettungssanitäter .....	8
2.2.1. Lehrgang .....	8
2.2.1.1. Zeit .....	8
2.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang .....	8
2.2.1.3. Inhalt .....	8
2.2.1.4. Lehrkräfte .....	8
2.2.1.5. Prüfung .....	8
2.2.1.6. Abschluss .....	9
2.2.2. Klinikpraktikum .....	9
2.2.2.1. Zeit .....	9
2.2.2.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum .....	9
2.2.2.3. Abschluss .....	9
2.2.3. Das Rettungswachenpraktikum .....	9
2.2.3.1. Zeit .....	9
2.2.3.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum .....	9
2.2.3.3. Einsatz .....	9
2.2.3.4. Abschluss .....	9
2.2.4. Abschlusslehrgang mit Prüfung .....	10
2.2.4.1. Zeit .....	10
2.2.4.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Abschlusslehrgang .....	10
2.2.4.3. Prüfung .....	10
2.2.4.4. Abschluss .....	10
2.2.5. Träger der Ausbildung .....	10
2.2.6. Zeit .....	10
3. Rettungsassistent .....	11
3.1. Anforderungsprofil .....	11
3.2. Ausbildung zum Rettungsassistenten .....	11
3.2.1. Lehrgang .....	11
3.2.1.1. Zeit .....	11
3.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang .....	11
3.2.1.3. Inhalt .....	11
3.2.1.4. Lehrkräfte .....	11

3.2.1.5.	Prüfung.....	11
3.2.1.6.	Abschluss .....	12
3.2.1.7.	Träger der Ausbildung.....	12
3.2.2.	Das Rettungswachenpraktikum .....	12
3.2.2.1.	Zeit .....	12
3.2.2.2.	Voraussetzung zur Teilnahme an der praktischen Tätigkeit auf der Rettungswache 12	
3.2.2.3.	Einsatz.....	12
3.2.2.4.	Anleitung des Praktikanten bei der praktischen Tätigkeit auf der Lehrrettungswache 12	
3.2.2.5.	Abschluss und Abschlussgespräch .....	12
3.2.2.6.	Träger der Ausbildung.....	13
Weiterbildung.....		14
Leitstelle.....		14
4. Leitstellendisponent (Leitstellendispatcher) .....		14
4.1. Anforderungsprofil .....		14
4.2. Ausbildung von Leitstellendisponenten.....		14
4.3. Fortbildung von Leitstellendisponenten .....		14
Ausbilder im Rettungsdienst.....		14
5. Lehr-Rettungsassistent.....		14
5.1. Anforderungsprofil .....		14
5.2. Ausbildung von Lehr-Rettungsassistenten .....		14
5.2.1. Lehrgang.....		15
5.2.1.1. Zeit .....		15
5.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang .....		15
5.2.1.3. Inhalt.....		15
5.2.1.4. Lehrkräfte .....		15
5.2.1.5. Prüfung.....		15
5.2.1.6. Abschluss .....		15
5.2.1.7. Träger der Ausbildung .....		15
5.3. Fortbildung von Lehrrettungsassistenten.....		15
6. Dozenten im Rettungsdienst .....		16
6.1. Anforderungsprofil .....		16
6.2. Ausbildung von Dozenten im Rettungsdienst .....		16
6.2.1. Lehrgang.....		16
6.2.1.1. Zeit .....		16
6.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang .....		16
6.2.1.3. Inhalt.....		16
6.2.1.4. Lehrkräfte .....		16
6.2.1.5. Prüfung.....		17
6.2.1.6. Abschluss .....		17
6.2.1.7. Fortbildung .....		17
6.2.1.8. Träger der Ausbildung.....		17
7. Fachreferenten im Rettungsdienst .....		17
7.1. Anforderungsprofil .....		17
7.2. Ausbildung von Fachreferenten im Rettungsdienst .....		17
8. Prüfer in der Rettungsdienstausbildung .....		18
8.1. Anforderungsprofil .....		18
8.2. Ausbildung von Prüfern in der Rettungsdienstausbildung .....		18
8.2.1. Seminar.....		18
8.2.1.1. Zeit .....		18
8.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar .....		18
8.2.1.3. Inhalt.....		18
8.2.1.4. Lehrkräfte .....		18
8.2.1.5. Abschluss .....		18
8.2.1.6. Träger der Ausbildung.....		18
9. Rettungsassistent in der Luftrettung.....		19
9.1. Anforderungsprofil .....		19
9.2. Ausbildung zum Rettungsassistenten in der Luftrettung .....		19
9.2.1. Lehrgang.....		19
9.2.1.1. Zeit .....		19
9.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang .....		19

9.2.1.3.	Inhalt.....	19
9.2.1.4.	Lehrkräfte .....	19
9.2.1.5.	Abschluss .....	19
9.2.1.6.	Träger der Ausbildung.....	19
10.	Fortbildung im Rettungsdienst.....	20
10.1.	Allgemeines.....	20
10.2.	Zeit .....	20
	Führungskräftequalifikation .....	20
11.	Rettungswachenleiter .....	20
11.1.	Anforderungsprofil .....	20
11.2.	Ausbildung von Rettungswachenleitern.....	20
11.2.1.	Lehrgang .....	20
11.2.1.1.	Zeit.....	20
11.2.1.2.	Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang.....	20
11.2.1.3.	Inhalt .....	21
11.2.1.4.	Lehrkräfte.....	21
11.2.1.5.	Abschluss.....	21
11.2.1.6.	Träger der Ausbildung .....	21
11.3.	Fortbildung von Rettungswachenleitern.....	21
12.	Organisatorischer Leiter (Einsatzleiter Rettungsdienst).....	21
12.1.	Anforderungsprofil .....	21
12.2.	Ausbildung von Organisatorischen Leitern .....	21
12.2.1.	Lehrgang .....	21
12.2.1.1.	Zeit.....	21
12.2.1.2.	Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang.....	22
12.2.1.3.	Inhalt .....	22
12.2.1.4.	Lehrkräfte.....	22
12.2.1.5.	Abschluss.....	22
12.2.1.6.	Träger der Ausbildung .....	22
12.3.	Fortbildung von Organisatorischen Leitern .....	22
13.	Leiter des Rettungsdienstes.....	22
13.1.	Anforderungsprofil .....	22
13.2.	Ausbildung von Leitern des Rettungsdienstes.....	22
13.2.1.	Lehrgang .....	22
13.2.1.1.	Zeit.....	22
13.2.1.2.	Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang.....	22
13.2.1.3.	Inhalt .....	23
13.2.1.4.	Lehrkräfte.....	23
13.2.1.5.	Abschluss.....	23
13.2.1.6.	Träger der Ausbildung .....	23
13.3.	Fortbildung von Leitern des Rettungsdienstes.....	23

## **0. Präambel**

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Deutschen Roten Kreuzes im Rahmen der einschlägigen Landesgesetze.

Das Ziel dieses Teils der Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz, im Sinne der Qualitätssicherung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck arbeiten die Landesverbände als Ausbildungsträger eng mit dem Bundesverband zusammen.

Die Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Dozenten, sonstige Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer verpflichtend.

Dieser Teil der Ordnung beschränkt sich auf die wesentlichen und allgemein verbindlichen Forderungen.

Die Landesverbände erlassen ggf. Ausführungsbestimmungen.

Der Landesverband ist verantwortlich für die Durchführung nach den im einzelnen festgelegten Bedingungen. Der Landesverband hat die Pflicht, neben der Überwachung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Ausführenden der Qualifizierungsmaßnahme die nötige Hilfe zuteil werden zu lassen. Der Bundesverband kann in besonderen Fällen selbst Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung sein.

In der Ausbildungsordnung ist die Unterrichtsstunde die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten ohne Berücksichtigung der Pausen.

Die Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung werden vom Präsidium des DRK-Bundesverbandes, in Abstimmung mit den Landesverbänden, erstellt.

In der Ordnung wird aus Platzgründen nicht explizit zwischen weiblichen und männlichen Teilnehmern Lehrkräften, etc. unterschieden, da durchgängig immer die Funktion der Betroffenen gemeint ist.

# Ausbildung

## 1. Rettungshelfer

### 1.1. Anforderungsprofil

Rettungshelfer sind Personen, die an einer über die Fachdienstausbildung für den Sanitätsdienst hinausgehende rettungsdienstliche Ausbildung teilgenommen haben. Rettungshelfer werden im Allgemeinen als Fahrer des Krankenkraftwagens eingesetzt. Sie wirken entsprechend ihrer Qualifikationen und den länderspezifischen Regelungen im Krankentransport und in der Notfallrettung mit. Obwohl der Einsatzschwerpunkt von Rettungshelfern im Krankentransport liegt, können Rettungshelfer dem höher qualifiziertem Personal auch bei Notfällen assistieren.

### 1.2. Ausbildung zum Rettungshelfer

Die Ausbildung zum Rettungshelfer besteht aus folgenden Teilen:

1. Lehrgang
2. Rettungswachenpraktikum

#### 1.2.1. Lehrgang

Der Lehrgang dient zur Erlangung der fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, die der Rettungshelfer zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

##### 1.2.1.1. Zeit

Der Lehrgang umfasst 160 Stunden. Die Aufteilung der täglichen Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis hat gemäß den gängigen pädagogischen / andragogischen Standards zu erfolgen.

Es dürfen nicht mehr als 10 % der Unterrichtszeiten versäumt werden.

##### 1.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang

Persönliche Eignung. Mindestalter 18 Jahre. Hauptschulabschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung. Polizeiliches Führungszeugnis oder Eidesstattliche Erklärung kann verlangt werden.

##### 1.2.1.3. Inhalt

Muss nachgeliefert werden.

##### 1.2.1.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder entsprechend der in dieser Ausbildungsordnung enthaltenen Qualifikation.

##### 1.2.1.5. Prüfung

Am Ende des Lehrgangs erfolgt eine theoretische und praktische Prüfung.

#### **1.2.1.6. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger und erfolgreicher Absolvierung des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung. Ein Muster dieser Bescheinigung findet sich im Anhang.

Bei Teilnehmern, die das Ausbildungsziel nicht erreicht haben, wird nur die Teilnahme bescheinigt.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

#### **1.2.2. Klinikpraktikum**

Es wird ein 80 Stunden umfassendes Klinikpraktikum empfohlen.

#### **1.2.3. Das Rettungswachenpraktikum**

Das Rettungswachenpraktikum dient zur Erlangung der organisatorischen – und zur Sicherung der theoretischen und praktischen Kenntnisse.

##### **1.2.3.1. Zeit**

Das Rettungswachenpraktikum umfasst 80 Stunden. Es muss innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr durchgeführt werden.

##### **1.2.3.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum**

Erfolgreich absolvierter Lehrgang zum Rettungshelfer

##### **1.2.3.3. Einsatz**

Im Rettungswachenpraktikum erfolgt der Einsatz des Praktikanten im Krankentransport und in der Notfallrettung.

##### **1.2.3.4. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach Abschluss des Rettungswachenpraktikums vom Rettungswachenleiter eine Teilnahmebescheinigung.

#### **1.3. Gesamtausbildung**

Der Teilnehmer erhält ein Ausbildungsnachweisheft in dem alle Teile der Ausbildung bestätigt werden. Die Gesamtausbildung muß innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein.

##### **1.3.1. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung zum Rettungshelfer (Theoretische Ausbildung, Klinikpraktikum, Rettungswachenpraktikum) ist der Landesverband. Die Verantwortung für die Durchführung der Rettungshelfer-Ausbildung wird von der Schulleitung wahrgenommen.

##### **1.3.2. Zeit**

Die Gesamtausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

##### **1.3.3. Bescheinigung**

Der Landesverband bescheinigt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

## **2. Rettungssanitäter**

### **2.1. Anforderungsprofil**

Rettungssanitäter sind Personen, die nach den Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst (gemäß Bund-Länder-Ausschuss Rettungswesen vom 20.09.1977) ausgebildet sind und im Rettungsdienst eingesetzt werden. Rettungssanitäter werden im allgemeinen als Beifahrer des Krankenwagens und als Fahrer des Rettungswagens eingesetzt. Sie wirken entsprechend ihrer Qualifikationen und den länderspezifischen Regelungen in der Notfallrettung und im Krankentransport mit. Obwohl der Einsatzschwerpunkt von Rettungssanitätern im Krankentransport liegt, können Rettungssanitäter dem höher qualifiziertem Personal auch bei Notfällen assistieren.

### **2.2. Ausbildung zum Rettungssanitäter**

Die Ausbildung zum Rettungssanitäter besteht aus folgenden vier Teilen:

1. Lehrgang
2. Klinikpraktikum
3. Rettungswachenpraktikum
4. Abschlusslehrgang mit Prüfung

#### **2.2.1. Lehrgang**

Der Lehrgang dient zur Erlangung der fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, die der Rettungssanitäter zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

##### **2.2.1.1. Zeit**

Der Lehrgang umfasst 160 Stunden. Die Aufteilung der täglichen Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis hat gemäß den gängigen pädagogischen / andragogischen Standards zu erfolgen.

Es dürfen nicht mehr als 10 % der Unterrichtszeiten versäumt werden.

##### **2.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang**

Persönliche Eignung. Mindestalter 18 Jahre. Hauptschulabschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung. Polizeiliches Führungszeugnis oder Eidesstattliche Erklärung kann verlangt werden.

##### **2.2.1.3. Inhalt**

Muss nachgeliefert werden

##### **2.2.1.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte, sowie Ausbilder entsprechend der in dieser Ausbildungsordnung enthaltenen Qualifikation.

##### **2.2.1.5. Prüfung**

Am Ende des Lehrgangs erfolgt eine theoretische und praktische Prüfung. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.



#### **2.2.1.6. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger und erfolgreicher Absolvierung des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung. Ein Muster dieser Bescheinigung findet sich im Anhang dieser Ausbildungsordnung.

Bei Teilnehmern, die das Ausbildungsziel nicht erreicht haben, wird nur die Teilnahme bescheinigt.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

### **2.2.2. Klinikpraktikum**

Das Klinikpraktikum dient zur Erlangung und Vertiefung der praktischen Fähigkeiten die zur Ausübung als Rettungssanitäter erforderlich sind.

#### **2.2.2.1. Zeit**

Das Klinikpraktikum umfasst 160 Stunden und dauert, sofern es in Vollzeitform durchgeführt wird, 4 Wochen. Eine Aufteilung des Klinikpraktikums in zwei Teile (jeweils 2 Wochen) ist zulässig. Es dürfen nicht mehr als 10 % der Praktikumszeit versäumt werden.

#### **2.2.2.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum**

Erfolgreich absolvierter Lehrgang zum Rettungssanitäter

#### **2.2.2.3. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach Abschluss des Klinikpraktikums eine Teilnahmebescheinigung.

### **2.2.3. Das Rettungswachenpraktikum**

Das Rettungswachenpraktikum dient zur Erlangung der organisatorischen – und zur Sicherung der theoretischen und praktischen Kenntnisse.

#### **2.2.3.1. Zeit**

Das Rettungswachenpraktikum umfasst 160 Stunden. Es muss innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr durchgeführt werden.

#### **2.2.3.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum**

Erfolgreich absolvierter Lehrgang zum Rettungssanitäter

#### **2.2.3.3. Einsatz**

Im Rettungswachenpraktikum erfolgt der Einsatz des Praktikanten im Krankentransport und in der Notfallrettung.

#### **2.2.3.4. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach Abschluss des Rettungswachenpraktikums vom Rettungswachenleiter eine Teilnahmebescheinigung.

#### **2.2.4. Abschlusslehrgang mit Prüfung**

Der Abschlusslehrgang dient zur Wiederholung, Festigung und Prüfung der fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, die der Rettungssanitäter zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

##### **2.2.4.1. Zeit**

Der Abschlusslehrgang mit Prüfung umfasst mindestens 40 Stunden.

##### **2.2.4.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Abschlusslehrgang**

Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang, abgeschlossenes Klinik- und Rettungswachenpraktikum.

Eidesstattliche Erklärung. Persönliche Eignung.

##### **2.2.4.3. Prüfung**

Die Prüfung zum Rettungssanitäter findet entsprechend den Ausführungen der Bund-Länder-Kommission, bzw. den Prüfungsordnungen der Landesverbände statt. Die Prüfer die, gemäß den Ausführungen der Bund-Länder-Kommission, bzw. den Prüfungsordnungen der Landesverbände die Prüfung abnehmen, sollten an einem Prüferseminar teilgenommen haben (siehe Kapitel „Prüferseminar“).

##### **2.2.4.4. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger und erfolgreicher Absolvierung aller Teile der Rettungssanitäterausbildung eine Prüfungszeugnis.

#### **2.2.5. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung zum Rettungssanitäter (Theoretische Ausbildung, Klinikpraktikum, Rettungswachenpraktikum, Abschlusslehrgang mit Prüfung) ist der Landesverband. Die Verantwortung für die Durchführung der Rettungssanitäter-Ausbildung wird von der Schulleitung wahrgenommen.

##### **2.2.6. Zeit**

Die Gesamtausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

## **3. Rettungsassistent**

### **3.1. Anforderungsprofil**

Rettungsassistenten sind Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ besitzen und im Rettungsdienst entsprechend § 3 des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) und auch im „Interhospitaltransfer“ eingesetzt werden.

### **3.2. Ausbildung zum Rettungsassistenten**

Die Ausbildung zum Rettungsassistenten besteht aus zwei Teilen:

1. Lehrgang gemäß § 4 RettAssG (oder § 8.2, oder 8.3 oder 8.4 oder § 9 RettAssG)
2. Praktische Tätigkeit auf der Rettungswache gemäß § 7 RettAssG.

#### **3.2.1. Lehrgang**

Der Lehrgang dient zur Erlangung der fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, die der Rettungsassistent zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

##### **3.2.1.1. Zeit**

Der Lehrgang nach § 4 RettAssG. umfasst 1.200 Stunden, gemäß § 8.2 RettAssG. 680 Stunden, gemäß § 8.3 RettAssG. 300 Stunden, gemäß § 8.4 RettAssG. 600 Stunden.

Die Aufteilung der täglichen Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis hat gemäß den gängigen pädagogischen Standards zu erfolgen. Der Lehrgang dauert, wenn er in Vollzeitform durchgeführt wird, 12 Monate.

Es dürfen nicht mehr als die in § 6.2 RettAssG. angegebenen Unterrichtszeiten versäumt werden.

##### **3.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang**

Körperliche und geistige Eignung. Vollendung des 18. Lebensjahres. Abgeschlossene Hauptschulabschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung. (Gemäß § 5 RettAssG.)  
Polizeiliches Führungszeugnis.

##### **3.2.1.3. Inhalt**

Der Inhalt des Lehrgangs ergibt sich gemäß Anlage 1 zur § 1.1 RettAssG. und dem Curriculum des DRK.

##### **3.2.1.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte, sowie Ausbilder entsprechend der in dieser Ausbildungsordnung enthaltenen Qualifikation.

##### **3.2.1.5. Prüfung**

Am Ende des Lehrgangs erfolgt eine staatliche Prüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum RettAssG.

### **3.2.1.6. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält, gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum RettAssG., nach vollständiger und erfolgreicher Absolvierung des Lehrgangs ein Zeugnis.

### **3.2.1.7. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung des Lehrgangs zum Rettungsassistenten ist der Landesverband. Die medizinisch-fachliche Verantwortung für die Durchführung des Lehrgangs wird von einem von der Behörde beauftragten Arzt wahrgenommen.

## **3.2.2. Das Rettungswachenpraktikum**

Die praktische Tätigkeit auf der Rettungswache dient zur Erlangung der organisatorischen - und zur Sicherung der theoretischen und praktischen Kenntnisse.

### **3.2.2.1. Zeit**

Die praktische Tätigkeit auf der Rettungswache umfasst 1.600 Stunden. Sie dauert, wenn sie in Vollzeitform durchgeführt wird, 12 Monate. Im übrigen gelten die Bestimmungen des RettAssG.

### **3.2.2.2. Voraussetzung zur Teilnahme an der praktischen Tätigkeit auf der Rettungswache**

Erfolgreich absolvierter Lehrgang zum Rettungsassistenten mit bestandener Prüfung.

### **3.2.2.3. Einsatz**

Bei der praktischen Tätigkeit auf der Rettungswache erfolgt der Einsatz des Praktikanten überwiegend in der Notfallrettung auf einer staatlich anerkannten Rettungswache gemäß § 7 RettAssG.

### **3.2.2.4. Anleitung des Praktikanten bei der praktischen Tätigkeit auf der Lehrrettungswache**

Die Anleitung der Praktikanten bei der praktischen Tätigkeit auf Lehrrettungswachen erfolgt durch Lehr-Rettungsassistenten und Praxisanleiter, die durch die Rettungsassistentenschulen der Landesverbände aus- und fortgebildet werden. Lehr-Rettungsassistenten sind verantwortlich für die Ausbildung der Praktikanten in der Lehrrettungswache (siehe Beschluss LRA). Praxisanleiter sind die Rettungsassistenten, die die Praktikanten im Rettungsfahrzeug betreuen. Die Lehr-Rettungsassistenten führen die mindestens 50-stündige Ausbildung im Rahmen der praktischen Tätigkeit, gemäß § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum RettAssG., durch. Die Rahmenbedingungen und Inhalte bei der praktischen Tätigkeit auf der Lehrrettungswache sind im Anhang zu dieser Ausbildungsordnung enthalten.

### **3.2.2.5. Abschluss und Abschlussgespräch**

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit auf der Lehr-Rettungswache erfolgt, nach Vorlage eines vollständigen Berichtsheftes, gemeinsam mit dem Praktikanten, dem Lehr-Rettungsassistenten und von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt ein Abschlussgespräch. Nach erfolgreichem Abschluss des Gesprächs mit dem Lehr-Rettungsassistenten und dem hierzu ermächtigten Arzt, erhält der Praktikant eine, vom Lehr-Rettungsassistenten und vom hierzu ermächtigten Arzt unterschriebene Bescheinigung.

### **3.2.2.6. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung der Praktikanten auf der Lehr-Rettungswache ist der entsprechende Träger der Rettungswache. Eine enge Verzahnung der zuständigen Landesrettungsdienstschule und der Lehr-Rettungswache ist anzustreben.

## **Weiterbildung**

### **Leitstelle**

#### **4. Leitstellendisponent (Leitstellendispatcher)**

##### **4.1. Anforderungsprofil**

Leitstellendisponenten oder Leitstellendispatcher in der Rettungsleitstelle sind Rettungsassistenten, die überwiegend hauptberuflich in der Rettungsleitstelle für den einsatztaktischen Ablauf der Rettungsmittel zuständig und verantwortlich sind. Sie verfügen über besondere Qualifikationen in Organisation, Technik und Kommunikation. Leitstellendisponenten, die in integrierten Leitstellen eingesetzt werden sollen, müssen über eine darüber hinaus gehende Qualifikation verfügen.

##### **4.2. Ausbildung von Leitstellendisponenten**

Sie richtet sich nach länderspezifischen Vorgaben.

##### **4.3. Fortbildung von Leitstellendisponenten**

Neben der üblichen rettungsdienstlichen Fortbildung, werden Leitstellendisponenten für die leitstellenspezifischen Aufgaben fortgebildet.

## **Ausbilder im Rettungsdienst**

#### **5. Lehr-Rettungsassistent**

##### **5.1. Anforderungsprofil**

Lehr-Rettungsassistenten sind Rettungsassistenten, die für die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung von Praktikanten in der Ausbildung zum Rettungshelfer, und/oder zum Rettungssanitäter, und/oder zum Rettungsassistenten auf der Lehrrettungswache verantwortlich sind. Sie arbeiten eng mit der Landesrettungsdienstschule zusammen. Sie sind damit ein wesentlicher integraler Bestandteil zur Qualitätssicherung in der Rettungsdienstausbildung im Deutschen Roten Kreuz.

##### **5.2. Ausbildung von Lehr-Rettungsassistenten**

Die Ausbildung von Lehr-Rettungsassistenten erfolgt in einem Lehrgang.

### **5.2.1. Lehrgang**

Der Lehrgang dient zur Erlangung von Kenntnissen, die der Lehr-Rettungsassistent zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

#### **5.2.1.1. Zeit**

Der Lehrgang umfasst 120 Stunden und dauert bei Durchführung in Vollzeitform mindestens 3 Wochen. es dürfen nicht mehr als 10% der Unterrichtszeiten versäumt werden.

#### **5.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang**

Mindestens 2 jährige hauptberufliche Erfahrung als Rettungsassistent im Bereich der Notfallrettung. Nachweis von je 30 Stunden Fortbildung der vergangenen zwei Jahre. Ein Polizeiliches Führungszeugnis / Eidesstattliche Erklärung kann verlangt werden.

#### **5.2.1.3. Inhalt**

Der Inhalt des Lehrgangs ergibt sich aus der Anlage 5.2 zu dieser Ausbildungsordnung.

#### **5.2.1.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind Dozenten der Landesrettungsdienstschulen mit entsprechender Qualifikation.

#### **5.2.1.5. Prüfung**

Dem Lehrgang schließt sich eine Prüfung an. Sie besteht aus einem, bezogen auf die Inhalte des Lehrgangs schriftlichen Test und einer Lehrprobe mit anschließendem Gespräch.

#### **5.2.1.6. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger und erfolgreicher Absolvierung des Lehrgangs ein Zertifikat.

#### **5.2.1.7. Träger des Ausbildung**

Träger der Aus- und Fortbildung von Lehr-Rettungsassistenten ist der Landesverband.

### **5.3. Fortbildung von Lehrrettungsassistenten**

Neben der üblichen rettungsdienstlichen Fortbildung werden Lehr-Rettungsassistenten von den Landesrettungsdienstschulen jährlich für ihre Aufgaben fortgebildet.

## **6. Dozenten im Rettungsdienst**

### **6.1. Anforderungsprofil**

Als Dozenten im Rettungsdienst werden Dozenten in der Erwachsenenbildung eingesetzt. Sie sind überwiegend hauptberuflich an der Landesrettungsdienstschule oder auf Bundesebene für die fachtheoretische und fachpraktische Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst zuständig. Dozenten im Rettungsdienst arbeiten für bestimmte Ausbildungsprogramme in der Notfallrettung und im Krankentransport mit Fachreferenten eng zusammen. Dozenten im Rettungsdienst wirken bei der Entwicklung von Lehr- und Lernunterlagen mit. Sie sind für die fachpraktische und fachtheoretische Ausbildung im organisatorischen Bereich gleichwertige Partner der Ärzte. Im Sinne einer Qualitätserhöhung sollen als Dozenten im Rettungsdienst zukünftig nur Rettungsassistenten eingesetzt werden, die nicht nach § 13 RettAssG. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ führen dürfen. Dozenten im Rettungsdienst die Prüfungen abnehmen, sollen am „Prüferseminar“ teilgenommen haben.

### **6.2. Ausbildung von Dozenten im Rettungsdienst**

Die Ausbildung von Dozenten im Rettungsdienst erfolgt in einem Lehrgang zum Dozenten in der Erwachsenenbildung. Voraussetzung hierfür ist eine Ausbildung zum Rettungsassistenten.

#### **6.2.1. Lehrgang**

Der Lehrgang dient zur Erlangung von Kenntnissen, die der Dozent im Rettungsdienst zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt. Im Lehrgang erhält der Dozent im Rettungsdienst auch die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige fachdidaktische Kompetenz.

##### **6.2.1.1. Zeit**

Der Lehrgang umfasst 185 Stunden und wird zu mindestens 75% in Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Zusätzlich zu den Präsenzveranstaltungen sind Hausaufgaben zu bearbeiten. Es dürfen nicht mehr als 10 % der Unterrichtszeiten versäumt werden.

##### **6.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang**

Vollendung des 24. Lebensjahres. Lehrrettungsassistent. Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Notfallrettung. Polizeiliches Führungszeugnis kann verlangt werden.

##### **6.2.1.3. Inhalt**

Der Inhalt des Lehrgangs ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ausbildungsordnung.

##### **6.2.1.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind Dozenten mit universitärer Qualifikation aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften (Pädagogik / Andragogik), Dozenten des Bundesverbandes und/oder Dozenten der Landesrettungsdienstschulen mit einschlägiger Qualifikation. Lehrkräfte werden vom Träger der Ausbildung berufen.



### **6.2.1.5. Prüfung**

Der Lernerfolg wird durch folgende Prüfungen festgestellt:

- Unterweisungsentwurf mit praktischer Demonstration
- Übungen bzw. Unterrichtsversuche mit abschließendem Auswertungsgespräch
- Schriftliche Erfolgskontrollen
- Prüfungslehrprobe mit ausführlichem Planungsentwurf
- Mündliche Prüfung

### **6.2.1.6. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger und erfolgreicher Absolvierung des Lehrgangs ein Zeugnis.

### **6.2.1.7. Fortbildung**

Neben der üblichen rettungsdienstlichen Fortbildung, werden Dozenten im Rettungsdienst jährlich fortgebildet.

### **6.2.1.8. Träger der Ausbildung**

Träger der Aus- und Fortbildung von Dozenten im Rettungsdienst ist der Bundesverband. Aus- und Durchführende können die Rettungsschulen der Landesverbände sein.

## **7. Fachreferenten im Rettungsdienst**

### **7.1. Anforderungsprofil**

Fachreferenten im Rettungsdienst sind Personen, die durch ihre berufliche Qualifikation geeignet sind, fachspezifische Themen in der Rettungsdienstausbildung zu unterrichten. Fachreferenten im Rettungsdienst die Prüfungen abnehmen, sollen am „Prüferseminar“ teilgenommen haben.

### **7.2. Ausbildung von Fachreferenten im Rettungsdienst**

Es ist anzustreben, dass Fachreferenten im Rettungsdienst, zusätzlich zu ihrer beruflichen Qualifikation, eine Ausbildung im pädagogischen / andragogischen Bereich nachweisen bzw. erhalten (z.B. DRK-Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“).

## **8. Prüfer in der Rettungsdienstausbildung**

### **8.1. Anforderungsprofil**

Prüfer in der Rettungsdienstausbildung sind Ärzte, Dozenten, Fachreferenten und Lehr-Rettungsassistenten, die Prüfungen nach Punkt 2, 3, 4, 6 und 14 dieser Prüfungsordnung im Auftrag des Landesverbandes abnehmen.

### **8.2. Ausbildung von Prüfern in der Rettungsdienstausbildung**

Die Ausbildung von Prüfern in der Rettungsdienstausbildung erfolgt in einem Seminar.

#### **8.2.1. Seminar**

Das Seminar dient zur Erlangung von Kenntnissen, die Prüfer in der Rettungsdienstausbildung zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

##### **8.2.1.1. Zeit**

Das Seminar umfasst 32 Stunden. Es dürfen nicht mehr als 10 % der Unterrichtszeiten versäumt werden.

##### **8.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar**

Erfolgreich absolvierte Ausbildung in dem Bereich in dem geprüft werden soll (gemäß dieser Ausbildungsordnung).

##### **8.2.1.3. Inhalt**

Der Inhalt des Lehrgangs ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ausbildungsordnung.

##### **8.2.1.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind Dozenten mit entsprechender Qualifikation.

##### **8.2.1.5. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger Absolvierung des Lehrgangs ein Zertifikat.

##### **8.2.1.6. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung von Prüfern in der Rettungsdienstausbildung ist der Bundesverband. Aus- und Durchführende können die Rettungsdienstschulen der Landesverbände sein.

## **9. Rettungsassistent in der Luftrettung**

### **9.1. Anforderungsprofil**

Rettungsassistenten in der Luftrettung sind Personen, die in Rettungshubschraubern und sonstigen Luftfahrzeugen bei Primär- und Sekundäreinsätzen eingesetzt werden.

### **9.2. Ausbildung zum Rettungsassistenten in der Luftrettung**

Die Ausbildung zum Rettungsassistenten in der Luftrettung erfolgt in einem Lehrgang.

#### **9.2.1. Lehrgang**

Der Lehrgang dient zur Erlangung der fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, die der Rettungsassistenten in der Luftrettung zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

##### **9.2.1.1. Zeit**

Der Lehrgang umfasst 120 Stunden. Die Aufteilung der täglichen Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis hat gemäß den gängigen pädagogischen / andragogischen Standards zu erfolgen.

Es dürfen nicht mehr als 10 % der Unterrichtszeiten versäumt werden.

##### **9.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang**

Körperliche und geistige Eignung. Mindestalter 22 Jahre. Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Notfallrettung.

##### **9.2.1.3. Inhalt**

siehe Themenplan im Anhang dieser Ausbildungsordnung

Für Personal zum Einsatz in sonstigen Luftfahrzeugen erfolgt eine gesonderte Einweisung.

##### **9.2.1.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind Dozenten und Fachreferenten der Landesrettungsdienstschulen mit entsprechender Qualifikation.

##### **9.2.1.5. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger Absolvierung des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung.

##### **9.2.1.6. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung ist der Landesverband in Zusammenarbeit mit Betreibern von Rettungshubschraubern.

## **10. Fortbildung im Rettungsdienst**

### **10.1. Allgemeines**

Fortbildungen im Rettungsdienst sind ein unverzichtbarer Bestandteil zur Qualitätserhaltung und -verbesserung im Rettungsdienst. Gemäß Präsidiums- und Präsidialratsbeschluss vom 01. Februar 1995 bzw. 22./23. Juni 1995 ist das gesamte nichtärztliche rettungsdienstliche Personal verpflichtet, sich jährlich einer 30-stündigen Fortbildung zu unterziehen. Die in dieser Ausbildungsordnung geforderten Fortbildungen, sind von den Landesverbänden zu planen und durchzuführen.

Die Fortbildung im Rettungsdienst erfolgt in Lehrgängen. Diese können einen Anteil von Selbststudium (z. B. E-Learning) beinhalten.

### **10.2. Zeit**

Die Fortbildung umfasst jährlich mindestens 30 Stunden und kann in verschiedenen Blöcke aufgeteilt werden. Der einzelne Zeitblock der Fortbildung muss mindestens 5 Stunden umfassen.

## **Führungskräftequalifikation**

## **11. Rettungswachenleiter**

### **11.1. Anforderungsprofil**

Rettungswachenleiter sind Rettungsassistenten, die im Auftrag des Leiters des Rettungsdienstes für den Betrieb einer Rettungswache verantwortlich sind.

### **11.2. Ausbildung von Rettungswachenleitern**

Die Ausbildung von Rettungswachenleiter erfolgt in einem Lehrgang.

#### **11.2.1. Lehrgang**

Der Lehrgang dient zur Erlangung der fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, die der Rettungswachenleiter zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

##### **11.2.1.1. Zeit**

Der Lehrgang umfasst mindestens 32 Stunden. Die Aufteilung der täglichen Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis hat gemäß den gängigen pädagogischen / andragogischen Standards zu erfolgen.

Es dürfen nicht mehr als 10 % der theoretischen Ausbildungszeit versäumt werden.

##### **11.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang**

Mindestens 3 Jahre Rettungsassistent mit hauptberufliche Berufserfahrung im Bereich der Notfallrettung.

#### **11.2.1.3. Inhalt**

siehe Themenplan im Anhang dieser Ausbildungsordnung. Der Inhalt des Lehrgangs ist integrativer Bestandteil des Lehrgangs „Leiter des Rettungsdienstes“.

#### **11.2.1.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind Dozenten und Fachreferenten der Landesrettungsdienstschulen mit entsprechender Qualifikation.

#### **11.2.1.5. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger Absolvierung des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung.

#### **11.2.1.6. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

### **11.3. Fortbildung von Rettungswachenleitern**

Neben der üblichen rettungsdienstlichen Fortbildung, werden Rettungswachenleiter jährlich für ihre Aufgaben fortgebildet.

## **12. Organisatorischer Leiter (Einsatzleiter Rettungsdienst)**

### **12.1. Anforderungsprofil**

Organisatorische Leiter sind Rettungsassistenten, die an Schadenstellen für die Leitung des Sanitäts- und Rettungsdienstes verantwortlich sind. Sie arbeiten eng mit dem Leitenden Notarzt zusammen und bilden ggf. mit diesem die Sanitätseinsatzleitung.

### **12.2. Ausbildung von Organisatorischen Leitern**

Die Ausbildung von Organisatorischen Leitern erfolgt in einem Lehrgang.

#### **12.2.1. Lehrgang**

Der Lehrgang dient zur Erlangung der fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, die der Organisatorische Leiter zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

##### **12.2.1.1. Zeit**

Der Lehrgang umfasst mindestens 64 Stunden. Die Aufteilung der täglichen Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis hat gemäß den gängigen pädagogischen / andragogischen Standards zu erfolgen.

Es dürfen nicht mehr als 10 % der theoretischen Ausbildungszeit versäumt werden.

#### **12.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang**

Vollendung des 24. Lebensjahres, Mindestens 3 Jahre hauptberufliche Berufserfahrung im Bereich der Notfallrettung. Gute Kenntnisse im Sanitäts- und Betreuungsdienst.

#### **12.2.1.3. Inhalt**

siehe Themenplan im Anhang dieser Ausbildungsordnung

#### **12.2.1.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind Dozenten und Fachreferenten der Landesrettungsdienstschulen mit entsprechender Qualifikation und einsatztaktischer Erfahrung.

#### **12.2.1.5. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger Absolvierung des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung.

#### **12.2.1.6. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

### **12.3. Fortbildung von Organisatorischen Leitern**

Neben der üblichen rettungsdienstlichen Fortbildung, werden Organisatorische Leiter für die einsatztaktische Aufgaben fortgebildet.

## **13. Leiter des Rettungsdienstes**

### **13.1. Anforderungsprofil**

Leiter des Rettungsdienstes sind Rettungsassistenten, die für alle rettungsdienstlichen Belange im Kreisverband/Rettungsdienstbereich verantwortlich sind, z.B. Personaleinsatz / Dienstplangestaltung, Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle.

### **13.2. Ausbildung von Leitern des Rettungsdienstes**

Die Ausbildung von Leitern des Rettungsdienstes erfolgt in einem Lehrgang.

#### **13.2.1. Lehrgang**

Der Lehrgang dient zur Erlangung der fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, die der Leiter des Rettungsdienstes zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

##### **13.2.1.1. Zeit**

wird nachgereicht

##### **13.2.1.2. Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang**

Mindestens 3 Jahre hauptberufliche Berufserfahrung im Bereich der Notfallrettung.

#### **13.2.1.3. Inhalt**

wird nachgereicht

#### **13.2.1.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind Dozenten und Fachreferenten der Landesrettungsdienstschulen mit entsprechender Qualifikation.

#### **13.2.1.5. Abschluss**

Der Teilnehmer erhält nach vollständiger Absolvierung des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung.

#### **13.2.1.6. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

### **13.3. Fortbildung von Leitern des Rettungsdienstes**

Die Leiter des Rettungsdienstes werden für die ihre Aufgaben jährlich fortgebildet.